Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 **Ausgegeben Danzig, den 23. Juli** **1936**

119

Verordnung
betr. die steuerliche Behandlung der Umwertungsgewinne bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.
Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 55, 56, 57 und des § 2 Buchstabe a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1935 ergebenden Umwertungsgewinne werden bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1935, 1936 und 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1936, 1937 und 1938 mit je einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1936 ergebenden Umwertungsgewinne werden bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1936 und 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1937 und 1938 je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Umwertungsgewinne, die durch eine Betriebsprüfung oder im Steuerstrafverfahren festgestellt werden.

§ 2

Sind innerhalb eines Betriebes sowohl Umwertungsgewinne wie Umwertungsverluste eingetreten, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur für den Überschuß der Umwertungsgewinne über die Umwertungsverluste.

§ 3

Für die buchmäßige Behandlung der Umwertungsgewinne wird folgendes bestimmt:

Der gemäß § 1 bei der Gewinnermittlung für das laufende Jahr unberücksichtigt bleibende Betrag ist in die Bilanz auf der Passivseite einzusetzen.

§ 4

Erfolgt eine Betriebsveräußerung im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes oder die Auflösung oder Abwicklung einer Körperschaft im Sinne der §§ 13 bis 15 des Körperschaftsteuergesetzes, bevor die Umwertungsgewinne in vollem Umfange zur Steuer herangezogen sind, so ist der bei der laufenden Besteuerung bisher nicht erfaßte Teil des Umwertungsgewinns bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns im Sinne der vorstehend angegebenen Vorschriften in Ansatz zu bringen.

§ 5

Der Leiter des Landessteueramts wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu treffen.

Danzig, den 2. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62 [06] Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 7. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 | Ausgegeben Danzig, den 23. Juli | 1936

Inhalt:

119

Verordnung
betr. die steuerliche Behandlung der Umwertungsgewinne bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.
Vom 2. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53, 55, 56, 57 und des § 2 Buchstabe a und b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1935 ergebenden Umwertungsgewinne werden bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1935, 1936 und 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1936, 1937 und 1938 mit je einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1936 ergebenden Umwertungsgewinne werden bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1936 und 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1937 und 1938 je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Umwertungsgewinne, die durch eine Betriebsprüfung oder im Steuerstrafverfahren festgestellt werden.

§ 2

Sind innerhalb eines Betriebes sowohl Umwertungsgewinne wie Umwertungsverluste eingetreten, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur für den Überschuß der Umwertungsgewinne über die Umwertungsverluste.

§ 3

Für die buchmäßige Behandlung der Umwertungsgewinne wird folgendes bestimmt:

Der gemäß § 1 bei der Gewinnermittlung für das laufende Jahr unberücksichtigt bleibende Betrag ist in die Bilanz auf der Passivseite einzustellen.

§ 4

Erfolgt eine Betriebsveräußerung im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes oder die Auflösung oder Abwicklung einer Körperschaft im Sinne der §§ 13 bis 15 des Körperschaftsteuergesetzes, bevor die Umwertungsgewinne in vollem Umfange zur Steuer herangezogen sind, so ist der bei der laufenden Besteuerung bisher nicht erfaßte Teil des Umwertungsgewinns bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns im Sinne der vorstehend angegebenen Vorschriften in Ansatz zu bringen.

§ 5

Der Leiter des Landessteueramts wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu treffen.

Danzig, den 2. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz.S. 62^{04} Huth Dr. Hoppenrath

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 7. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.